

COVID-19

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept

Volksschulen, SJ 2021/22

Stand: 11. August 2021, tritt per 12. August 2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
1.1.	Bundes- und Kantonsvorgaben	2
1.2.	Grundsätze	2
1.3.	Zielsetzungen	2
2.	Kompetenzen und Zuständigkeiten	2
2.1.	Kanton	2
2.2.	Schulleitung	2
2.3.	Lehrpersonen	3
2.4.	Kontaktpersonen	3
2.5.	Covid-19-Monitoring	3
3.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	3
3.1.	Schutz am Arbeitsplatz	3
3.2.	Besonders gefährdete Personen	3
3.3.	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	4
4.	Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen	4
4.1.	Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen	4
4.2.	Erwachsene, Schülerinnen und Schüler und Lernende der Sekundarstufe II	4
4.3.	Breites Testen Baselland	5
5.	Unterrichtsorganisation	5
5.1.	Exkursionen, Schulreisen und Lager	5
5.2.	Schulanlässe	5
5.3.	Musikschulen	6
5.4.	Sonderschulen	6
6.	Umgang mit Covid-19	6
6.1.	Covid-19-Symptome	6
6.2.	Covid-19-Test	6
6.3.	Bestätigte Covid-19-Erkrankung an Schulen	6
6.4.	Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen	7
7.	Weitere Informationen	7

1. Ausgangslage

1.1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand 26.06.2021) sowie bzgl. Schutz der besonders gefährdeten Personen nach der [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (Stand 02.08.2021).

Die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden sind einzuhalten.

1.2. Grundsätze

Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

1.3. Zielsetzungen

Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Schülerinnen und Schüler, der Lernenden sowie der Mitarbeitenden.

Ziel aller Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern bzw. Neuinfektionen auf einem tiefen Niveau zu halten und Übertragungsketten zu reduzieren.

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen. Weitere Massnahmen können durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen temporär zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsärztliche Dienst Isolation und/oder Quarantäne sowie zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen.

Das Amt für Volksschulen resp. die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen üben die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte aus und können Stichproben durchführen. Bei Beschwerden nimmt das Amt für Volksschulen resp. die jeweilige Hauptabteilung auf der Sekundarstufe II mit der zuständigen Schulleitung Kontakt auf.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Schutzkonzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzepts umgesetzt werden.

2.4. Kontaktpersonen

Gemäss Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD): Amt für Gesundheit, Bernard Povel
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD): Amt für Volksschulen, Beat Lüthy / Dienststelle BMH, Dr. Doris Fellenstein Wirth

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5. Covid-19-Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden bei Veränderungen der Zahlen von allen Schulen eine Rückmeldung zum aktuellen Stand (Schülerinnen, Schüler, Lernende, Lehrpersonen, nicht unterrichtendes Personal: positive Fälle kumuliert, Quarantänefälle aktueller Stand +/-).

Die Schulen sind aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem Amt für Volksschulen (Volksschulen: avssekretariat@bl.ch) resp. den Hauptabteilungen zu melden.

Die Meldepflicht gilt auch für Fälle im Rahmen des Breiten Testens.

3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

3.1. Schutz am Arbeitsplatz

Die Vorgaben dieses Schutzkonzepts müssen vor Ort eingehalten werden. Zum Schutz der Lehrpersonen findet das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) Anwendung.

3.2. Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen. Die Auflistung der entsprechenden Erkrankungen wird in Anhang 7 der [Covid-19-Verordnung 3](#) aufgeführt.

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen. Neben den geltenden Massnahmen wird den besonders gefährdeten Lehrpersonen eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine

Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

3.3. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben, haben sie Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Mitarbeitende sind verpflichtet, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Aufgaben zu übernehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet reist, das eine anschliessende Quarantäne nach sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts auf die Liste des BAG aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

4. Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und zu deren korrekter Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.
 - Alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende müssen sich regelmässig die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
 - Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu [lüften](#), Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
 - Die Oberflächenreinigung wird im Rahmen der Unterhaltsreinigung sichergestellt. Für die individuelle, ergänzende Reinigung stehen in den Unterrichtszimmern Reinigungsmaterial, inkl. Desinfektionsmittel, zur Verfügung.
 - Hygienemasken sind vor Ort für spezifische Situationen verfügbar (bspw. Person wird im Schulhaus symptomatisch).
-

4.1. Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen

Schülerinnen und Schüler halten gegenüber erwachsenen Personen, wenn immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern ein. Sie können freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

4.2. Erwachsene, Schülerinnen und Schüler und Lernende der Sekundarstufe II

Innenräume:

Für den Unterricht gilt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern, wenn immer möglich, eingehalten wird. Ist das Einhalten des Mindestabstands nicht möglich, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

Ausserhalb des Unterrichts resp. Klassenverbands ist in Situationen mit längerer Dauer (bspw. Sitzungen, Elterngespräche) der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent einzuhalten. Kann der Mindestabstand über längere Zeit nicht konsequent eingehalten werden, gilt eine Maskentrapflicht.

Aussenräume:

Im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Erwachsenen bzw. von Erwachsenen gegenüber Schülerinnen und Schülern resp. Lernenden, wenn immer möglich, einzuhalten.

4.3. Breites Testen Baselland

Zusätzlich zu den geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen wird zur Detektion von Covid-19-Fällen und zur Unterbrechung von Übertragungsketten das Testprogramm «Breites Testen Baselland» geführt. Die öffentlichen Schulen sind Teil des Testprogramms. Für die Privatschulen ist die Teilnahme am Programm freiwillig.

In den Schulen werden wöchentlich alle Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Lehrpersonen sowie nicht unterrichtendes Personal mittels Speicheltest getestet. Für die freiwillige, individuelle Teilnahme wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) bzw. der Schülerinnen und Schüler resp. Lernenden vorausgesetzt.

Bei einem positiven Poolergebnis begeben sich die betroffenen Personen spätestens am darauffolgenden Tag in die lokale Depooling-Station. Für diese gelten spezifische [Öffnungszeiten](#).

Personen, die sich in den letzten 3 Monaten nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, dürfen nicht am Breiten Testen teilnehmen. Vollständig geimpfte Personen können weiterhin teilnehmen, wenn sie dies möchten.

Für weiterführende Informationen wird auf das Handbuch «Breites Testen Baselland – Schulen Schuljahr 2021/22» verwiesen.

Kontakt für Fragen: breitestesten@bl.ch

5. Unterrichtsorganisation

Gemäss Entscheid der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wird das Schuljahr 21/22 regulär bestritten, auch wenn im Verlaufe des Schuljahres weitere Schutzmassnahmen ergriffen würden. Die Verantwortung über die Massnahmen im Schulbereich liegt in der Zuständigkeit des Kantons.

Das Schutzkonzept soll möglichst grosse Planungssicherheit bieten, Änderungen sind jedoch in Abhängigkeit des Pandemieverlaufs jederzeit und kurzfristig möglich.

5.1. Exkursionen, Schulreisen und Lager

Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Lager sind in der Schweiz unter Einhaltung sämtlicher allgemeiner Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. im öffentlichen Verkehr, Lagerhäuser) möglich. Zur Durchführung muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden, eine vorgängige Testung kann auf freiwilliger Basis unter Einverständnis der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten erfolgen (s. [Testkonzept für Lager](#)).

5.2. Schulanlässe

Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen möglich ([Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)). Es wird kein Covid-Zertifikat vorausgesetzt. Es besteht eine Beschränkung der Personen auf höchstens 1000 Personen, wenn eine Sitzpflicht besteht. Wenn keine Sitzpflicht besteht, so gilt eine Personenbeschränkung auf 250 in Innenräumen

bzw. höchstens 500 im Aussenbereich. Die Räume dürfen höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Zur Durchführung eines Anlasses muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.

5.3. Musikschulen

Für die Musikschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben gemäss diesem Konzept. Weiterführende Informationen und Empfehlungen finden sich beim [Verband Musikschulen Schweiz](#).

5.4. Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen. Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

6. Umgang mit Covid-19

6.1. Covid-19-Symptome

Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause bzw. gehen nach Hause und nehmen zur Klärung des weiteren medizinischen Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonisch Kontakt auf. Wenn die Symptome in der Schule neu auftreten, trägt die betroffene Person bis zum Verlassen der Schule, wenn möglich, eine Hygienemaske (bei Kindern altersabhängig).

6.2. Covid-19-Test

Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (keine Antigen-Selbsttests).

Informationen zu Testmöglichkeiten unter [Abklärungs- und Teststation BL](#) und [UKBB](#) (für Kinder).

6.3. Bestätigte Covid-19-Erkrankung an Schulen

Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung begeben sich in Isolation und befolgen die Anweisungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Die Schulleitung meldet eine bestätigte Covid-19-Erkrankung (Schülerin, Schüler, Lernende, Mitarbeitende) umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst per Mail (kantonsarzt@bl.ch). Auf der Webseite des Kantons steht ein entsprechendes [Meldeformular](#) zur Verfügung.

Der Kantonsärztliche Dienst holt gegebenenfalls weitere Informationen bei der Schule ein und entscheidet abschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Die Weisungen des Kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

6.4. Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracings und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne](#) des BAG verbindlich. Neu erkrankte Personen werden vom Contact Tracing kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Schule können weitere Massnahmen vom Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden (zum Beispiel Umgebungsabklärung, Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehende Maskentragpflicht). Die Weisungen des Kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:

[Bundesamt für Gesundheit](#) / [Covid-19 Schulen Basel-Landschaft](#) / [Breites Testen Baselland](#)